



St. Gallen, 1. April 1992

Gemeinderat  
9443 Widnau

### Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungs- und Gestaltungsplan Kapellweg mit besonderen Vorschriften

Der Erlass regelt die besondere Bauweise im Gebiet Luegwis, östlich des Kapellweges. Der nördliche Teil des Plangebietes wird vom Gestaltungsplan erfasst, der südliche vom Ueberbauungsplan.

Im Oktober 1990 reichten Sie bereits einmal einen Gestaltungsplan Kapellweg zur Genehmigung ein. Dieser sah eine gesamtheitliche Ueberbauung des ganzen Gebietes vor. Unmittelbar vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens zogen Sie den Erlass zurück. Der neue Plan ist demgegenüber sehr dürftig. Die Aneinanderreihung von vier Gebäuden in einer Linie, quer zur Erschliessungsstrasse, vermag

auch bei sehr grosszügiger Auslegung den Anforderungen von Art. 28 BauG kaum zu genügen. Von einer einheitlichen Ueberbauung kann - mit Blick auf die in der südlichen Hälfte schon erstellten Standard-Einfamilienhäuser - nicht die Rede sein.

Unter grösstmöglicher Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG wird der Erlass trotzdem genehmigt. Ich weise Sie jedoch daraufhin, dass Sie nicht damit rechnen können, dass derartige Pläne inskünftig erneut genehmigt werden. Auch der Umstand, dass die Bauten von Ihnen längst bewilligt, schon erstellt und teilweise bereits bezogen sind, ist zu missbilligen und kann nur als einmalige Ausnahme toleriert werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger  
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)